

31.05.2021/

Synopse zur Novelle des Schulgesetzes (Drs. [19/2679](#))

Geltendes Gesetz i.d.F. vom 01.07.2020	Gesetzentwurf Drucksache 19/2679	Änderungsanträge von SPD und SSW
	<p align="center">Artikel 1 Änderung des Schulgesetzes</p> <p>Das Schulgesetz vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 399), wird wie folgt geändert:</p>	
<p align="center">Abschnitt II Auftrag der Schule</p> <p align="center">§ 4 Pädagogische Ziele</p>	<p align="center">Abschnitt II Auftrag der Schule</p> <p align="center">§ 4 <u>Bildungs- und Erziehungsziele</u></p>	
		<p>(14) Zur Erfüllung ihres Auftrags nutzt die Schule auch digitale Lehr- und Lernsysteme sowie Netzwerke. Sie sind regulärer Bestandteil der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit.</p>
<p align="center">§ 5 Formen des Unterrichts</p>		
<p>(1) In den öffentlichen Schulen werden Schülerinnen und Schüler im Regelfall gemeinsam erzogen und unterrichtet. Aus pädagogischen Gründen kann in einzelnen Fächern zeitweise getrennter Unterricht stattfinden. Die begabungsgerechte und entwicklungsgemäße Förderung der einzelnen Schülerin und des einzelnen</p>		

Geltendes Gesetz i.d.F. vom 01.07.2020	Gesetzentwurf Drucksache 19/2679	Änderungsanträge von SPD und SSW
Schülers ist durchgängiges Unterrichtsprinzip in allen Schulen.		
(2) Schülerinnen und Schüler sollen unabhängig von dem Vorliegen eines sonderpädagogischen Förderbedarfs gemeinsam unterrichtet werden, soweit es die organisatorischen, personellen und sächlichen Möglichkeiten erlauben und es der individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf entspricht (gemeinsamer Unterricht).		
(3) Die besonderen Belange hochbegabter Schülerinnen und Schüler sind im Unterricht zu berücksichtigen, soweit es die organisatorischen, personellen und sächlichen Möglichkeiten erlauben.		
(4) In der Regel wird der Unterricht in derselben Gruppe erteilt, soweit für einzelne Schularten nichts anderes bestimmt ist. Verbindlicher Unterricht kann schulart-, jahrgangs-, fächer- und lernbereichsübergreifend erteilt werden.		
(5) Das für Bildung zuständige Ministerium regelt durch Verordnung das Nähere zu besonderen Schulformen für Berufstätige (Abendschulen) einschließlich der Aufnahmevoraussetzungen, der Dauer des Schulbesuchs und des notwendigen Umfangs einer Berufstätigkeit während des Schulbesuchs.		
		§ 5a
		Distanzunterricht
		(1) In besonderen Notlagen wie Pandemien oder Katastrophenlagen kann die Schulaufsicht für das gesamte Land oder regional oder örtlich begrenzt anordnen, dass der Präsenzunterricht vollständig oder teilweise durch Distanzunterricht ersetzt wird, der mit

Geltendes Gesetz i.d.F. vom 01.07.2020	Gesetzentwurf Drucksache 19/2679	Änderungsanträge von SPD und SSW
		digitalen Lehr- und Lernformen durchgeführt wird.
		(2) Bei der Anordnung von Distanzunterricht soll nach Jahrgangsstufen, Schularten und Fächern differenziert werden.
		(3) Die Schulkonferenz kann die Durchführung von Distanzunterricht für einzelne Unterrichtssequenzen oder Profile beschließen. Darüber hinaus gehende Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Schulaufsicht.
		(4) Die Teilnahme am Distanzunterricht gilt für die Schülerinnen und Schüler als Erfüllung der Schulpflicht nach § 20 und für die Lehrkräfte als Erfüllung der Dienstpflicht. Die Anwesenheit ist zu dokumentieren. Die Freistellungspflicht des Ausbildungsbetriebs für den Berufsschulunterricht gilt auch, wenn er als Distanzunterricht durchgeführt wird.
		(5) Land und Schulträger sind verpflichtet sicherzustellen, dass alle Schüler*innen und Schüler sowie alle Lehrkräfte in der Lage sind, am Distanzunterricht teilzunehmen. Dies schließt die Bereitstellung, Wartung und Administration von entsprechender technischer Ausstattung als auch Fort- und Weiterbildungsangebote ein.
		(6) Mit Genehmigung der Schulaufsicht können einzelne Stunden im Rahmen des Distanzunterrichts durch Lehrkräfte einer anderen Schule erteilt werden oder können Schülerinnen und Schüler am Distanzunterricht einer anderen Schule teilnehmen.
		(7) Die für die Durchführung des Distanzunterrichts erforderlichen Maßnahmen regelt das für Bildung zuständige Ministerium durch Verordnung.

Geltendes Gesetz i.d.F. vom 01.07.2020	Gesetzentwurf Drucksache 19/2679	Änderungsanträge von SPD und SSW
<p style="text-align: center;">§ 13</p> <p style="text-align: center;">Lernmittel</p>		
<p>(1) Schülerinnen und Schüler erhalten unentgeltlich, in der Regel leihweise,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Schulbücher, 2. Gegenstände, die ausschließlich im Unterricht eingesetzt werden und in der Schule verbleiben, 3. zur Unfallverhütung vorgesehene Schutzkleidung. 		<p>(1) Schülerinnen und Schüler erhalten unentgeltlich, in der Regel leihweise,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Schulbücher, 2. Gegenstände, die ausschließlich im Unterricht eingesetzt werden und in der Schule verbleiben, 3. zur Unfallverhütung vorgesehene Schutzkleidung, 4. im Bedarfsfall digitale Endgeräte, die geeignet und erforderlich sind, um mit Erfolg am digital erteilten Distanzunterricht teilzunehmen.
<p>(2) Schulbücher sind alle Bücher und Druckschriften, die überwiegend im Unterricht und bei der häuslichen Vor- und Nachbereitung des Unterrichts durch Schülerinnen und Schüler verwendet werden. Nicht zur Verfügung gestellt werden müssen Bücher und Druckschriften, die zwar im Unterricht eingesetzt werden, daneben aber erhebliche Bedeutung für den persönlichen Gebrauch haben können.</p>		
<p>(3) Von der Schülerin und vom Schüler können Kostenbeiträge verlangt werden für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sachen, die im Unterricht bestimmter Fächer verarbeitet werden und danach von der Schülerin und vom Schüler verbraucht werden oder ihnen verbleiben, 2. Verpflegung in der Schule. 		
<p>(4) Die Schulträger stellen jährlich die zur Beschaffung der freien Lernmittel erforderlichen Haushaltsmittel bereit.</p>		
<p>(5) Das für Bildung zuständige Ministerium kann durch Verordnung Mindestbeträge für die Gewährung der freien Lernmittel nach Absatz 1 und</p>		

Geltendes Gesetz i.d.F. vom 01.07.2020	Gesetzentwurf Drucksache 19/2679	Änderungsanträge von SPD und SSW
Höchstbeträge für Kostenbeiträge nach Absatz 3 festsetzen.		
(6) Der Schulträger kann in sozialen Härtefällen über die in Absatz 2 Satz 2 genannten Einschränkungen hinaus Lernmittel zur Verfügung stellen.		
<p style="text-align: center;">§ 15 Beurlaubung</p> <p>Eine Schülerin oder ein Schüler kann auf Antrag aus wichtigem Grund vom Schulbesuch oder von der Teilnahme an einzelnen Unterrichts- oder Schulveranstaltungen beurlaubt werden.</p>		<p style="text-align: center;">§ 15 Beurlaubung</p> <p>(1) Eine Schülerin oder ein Schüler kann auf Antrag aus wichtigem Grund vom Schulbesuch oder von der Teilnahme an einzelnen Unterrichts- oder Schulveranstaltungen beurlaubt werden.</p> <p>(2) Die Beurlaubung im Sinne der Freistellung ehrenamtlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gemäß § 23 JuFöG ist zu gewähren, sofern wichtige schulische Gründe dem nicht entgegenstehen.</p> <p>(3) Bei Minderjährigen ist der Antrag von einer erziehungsberechtigten Person zu stellen.</p> <p>(4) Die Dauer der Beurlaubung soll je Schuljahr zwölf Tage nicht überschreiten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 16 Zeugnis, Leistungsbewertung</p> <p>(1) Die Schülerin und der Schüler haben am Ende des Schuljahres und beim Verlassen der Schule Anspruch auf ein Zeugnis, in dem die im Unterricht erbrachten Leistungen bewertet und erreichte Abschlüsse beurkundet werden. Das für Bildung zuständige Ministerium regelt durch</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Zeugnis, Leistungsbewertung</p> <p>(1) Die Schülerin und der Schüler haben am Ende des Schuljahres und beim Verlassen der Schule Anspruch auf ein Zeugnis, in dem die im Unterricht erbrachten Leistungen bewertet und erreichte Abschlüsse beurkundet werden.</p>	

Geltendes Gesetz i.d.F. vom 01.07.2020	Gesetzentwurf Drucksache 19/2679	Änderungsanträge von SPD und SSW
Verordnung das Nähere über Notenstufen, eine entsprechende Punktebewertung, weitere Formen der Leistungsbewertung, die weiteren Angaben im Zeugnis und von Satz 1 abweichende Zeitpunkte, an denen Zeugnisse erteilt werden.		
(2) Die beteiligten Lehrkräfte und die Schulleiterin oder der Schulleiter im Rahmen ihrer oder seiner Aufgaben bewerten die Leistungen der Schülerinnen und Schüler in pädagogischer Verantwortung. Das für Bildung zuständige Ministerium kann nähere Beurteilungsgrundsätze festlegen.	(2) Die beteiligten Lehrkräfte und die Schulleiterin oder der Schulleiter im Rahmen ihrer oder seiner Aufgaben bewerten die Leistungen der Schülerinnen und Schüler in pädagogischer Verantwortung. Das für Bildung zuständige Ministerium kann nähere Beurteilungsgrundsätze festlegen.	
	<p>(3) Bei Schülerinnen und Schülern mit einer lang andauernden oder vorübergehenden erheblichen Beeinträchtigung der Fähigkeit, ihr vorhandenes Leistungsvermögen darzustellen, hat die Schule bei Aufrechterhaltung der fachlichen Anforderungen der Beeinträchtigung angemessen Rechnung zu tragen (Nachteilsausgleich). Von einer Bewertung in einzelnen Fächern oder von abgrenzbaren fachlichen Anforderungen in allen Lernstandserhebungen, Prüfungen und Abschlussprüfungen kann abgesehen werden (Notenschutz),</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wenn eine Lese-Rechtschreib-Schwäche oder eine Beeinträchtigung in der körperlichen Motorik, beim Sprechen, in der Sinneswahrnehmung oder aufgrund eines autistischen Verhaltens vorliegt, 2. aufgrund derer eine Leistung oder Teilleistung auch unter Gewährung von Nachteilsausgleich nicht erbracht und auch nicht durch eine andere ver- 	

Geltendes Gesetz i.d.F. vom 01.07.2020	Gesetzentwurf Drucksache 19/2679	Änderungsanträge von SPD und SSW
	<p>gleichbare Leistung ersetzt werden kann,</p> <p>3. die einheitliche Anwendung eines allgemeinen, an objektiven Leistungsanforderungen ausgerichteten Bewertungsmaßstabs zum Nachweis des jeweiligen Bildungsstands nicht erforderlich ist und</p> <p>4. die Eltern oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler dies beantragen.</p> <p>Im Übrigen bleiben die schulrechtlichen Voraussetzungen für das Aufsteigen und die Versetzung innerhalb des jeweiligen Bildungsgangs sowie für den Erwerb von Abschlüssen unberührt. Anstelle des Absehens von der Bewertung können abgrenzbare fachliche Anforderungen zurückhaltend gewichtet werden, wenn dies durch Rechtsvorschrift vorgesehen ist. Art und Umfang des Notenschutzes oder der zurückhaltenden Gewichtung sind im Zeugnis zu vermerken. Maßnahmen zur individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern, die abweichend von den regulären Anforderungen der allgemein bildenden oder berufsbildenden Schule unterrichtet werden, bleiben unberührt.</p>	
		<p>(4 neu) Wird der Unterricht in den Jahrgangsstufen 1 bis 6 gänzlich oder überwiegend als Distanzunterricht durchgeführt, sollen die Leistungen nicht mit Ziffernnoten bewertet werden. Für die höheren Jahrgangsstufen legt die Schulkonferenz gemäß § 63 Abs. 1 Punkt 5 die Grundsätze der An-</p>

Geltendes Gesetz i.d.F. vom 01.07.2020	Gesetzentwurf Drucksache 19/2679	Änderungsanträge von SPD und SSW
		wendung einheitlicher Maßstäbe für die Leistungsbewertung fest.
	(4) Das für Bildung zuständige Ministerium kann durch Verordnung das Nähere über Formen und Arten von Zeugnissen, Notestufen, eine entsprechende Punktebewertung, weitere Formen der Leistungsbewertung, Bewertungsgrundsätze, die weiteren Angaben im Zeugnis, die Gewährung von Nachteilsausgleich und Notenschutz einschließlich einer zurückhaltenden Gewichtung sowie von Absatz 1 abweichende Zeitpunkte, an denen Zeugnisse erteilt werden, regeln.	
<p style="text-align: center;">Abschnitt II Schulpflicht</p> <p style="text-align: center;">§ 24 Zuständige Schule</p> <p>(1) Die Eltern oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler wählen im Rahmen der von der Schulaufsichtsbehörde nach Anhörung des Schulträgers festgesetzten Aufnahmemöglichkeiten aus dem vorhandenen Angebot an Grundschulen, weiterführenden allgemein bildenden Schulen und Förderzentren aus. Kann die ausgewählte Schule wegen fehlender Aufnahmemöglichkeiten nicht besucht werden, sind die Schülerinnen und Schüler in die zuständige Schule aufzunehmen.</p>	<p style="text-align: center;">Abschnitt II Schulpflicht</p> <p style="text-align: center;">§ 24 Zuständige Schule</p> <p>(1) Die Eltern oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler wählen im Rahmen der von der Schulaufsichtsbehörde nach Anhörung des Schulträgers festgesetzten Aufnahmemöglichkeiten aus dem vorhandenen Angebot an Grundschulen, weiterführenden allgemein bildenden Schulen und Förderzentren aus. Wird die Aufnahmemöglichkeit aus Gründen einer gleichmäßigen Auslastung von Schulen derselben Schulart festgesetzt, ist das Einvernehmen des Schulträgers erforderlich, soweit nicht ein dringendes öffentliches Interesse an der Festsetzung besteht; die Träger benachbarter Schulen derselben Schulart sind anzuhören.</p>	<p style="text-align: center;">Abschnitt II Schulpflicht</p> <p style="text-align: center;">§ 24 Zuständige Schule</p> <p>(1) Die Eltern oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler wählen im Rahmen der von der Schulaufsichtsbehörde nach Anhörung des Schulträgers festgesetzten Aufnahmemöglichkeiten aus dem vorhandenen Angebot an Grundschulen, weiterführenden allgemein bildenden Schulen und Förderzentren aus. Wird die Aufnahmemöglichkeit aus Gründen einer gleichmäßigen Auslastung von Schulen derselben Schulart oder einer Schulart, die denselben Schulabschluss anbietet, festgesetzt, ist das Einvernehmen des Schulträgers erforderlich, soweit nicht ein dringendes öffentliches Interesse an der Festsetzung besteht; die Träger benachbarter Schulen derselben Schulart sowie deren Elternvertretungen sind anzuhören.</p>

Geltendes Gesetz i.d.F. vom 01.07.2020	Gesetzentwurf Drucksache 19/2679	Änderungsanträge von SPD und SSW
<p>(2) Zuständig ist eine Schule des Schulträgers, in dessen Gebiet die zum Schulbesuch verpflichteten Kinder und Jugendlichen ihre Wohnung haben. Sind mehrere Schulen einer Schulart vorhanden, legt der Schulträger mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde die zuständige Schule fest. Wird eine Schulart gewählt, die der Schulträger des Wohnortes nicht vorhält, bestimmt die Schulaufsichtsbehörde die zuständige Schule im Gebiet eines anderen Schulträgers nach dessen Anhörung. Besteht für die Schulaufsichtsbehörde Anlass zu der Annahme, dass die Zahl der Anmeldungen an einer Schule deren Aufnahmemöglichkeiten erheblich überschreiten wird, kann sie vor Beginn des Anmeldeverfahrens im Einvernehmen mit dem Schulträger einen Zuständigkeitsbereich für diese Schule festlegen. Die Träger benachbarter Schulen derselben Schulart sind anzuhören. Eltern oder volljährige Schülerinnen und Schüler, die im Zuständigkeitsbereich einer Schule ihre Wohnung haben, sind nicht zur Anmeldung an dieser Schule verpflichtet.</p>	<p>(2) Kann die ausgewählte Schule wegen fehlender Aufnahmemöglichkeiten nicht besucht werden, sind die Schülerinnen und Schüler in die zuständige Schule aufzunehmen. Zuständig ist eine Schule des Schulträgers, in dessen Gebiet die zum Schulbesuch verpflichteten Kinder und Jugendlichen ihre Wohnung haben. Sind mehrere Schulen einer Schulart vorhanden, legt der Schulträger mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde die zuständige Schule fest. Wird eine Schulart gewählt, die der Schulträger des Wohnortes nicht vorhält, bestimmt die Schulaufsichtsbehörde die zuständige Schule im Gebiet eines anderen Schulträgers nach dessen Anhörung.</p>	
<p>(3) Die Schulaufsichtsbehörde kann eine Schülerin oder einen Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf abweichend von den Absätzen 1 und 2 der Schule zuweisen, in der dem individuellen Förderbedarf am besten entsprochen werden kann. Wird die Schülerin oder der Schüler im gemeinsamen Unterricht nach § 5 Abs. 2 unterrichtet, legt die Schulaufsichtsbehörde auch das zuständige Förderzentrum fest.</p>	<p>(3) Die Schulaufsicht kann vor Beginn des Anmeldeverfahrens im Einvernehmen mit dem Schulträger und den Trägern benachbarter Schulen derselben Schulart einen Zuständigkeitsbereich für die Schule festlegen, soweit dies aus Gründen einer gleichmäßigen Auslastung von Schulen derselben Schulart erforderlich ist; besteht ein dringendes öffentliches Interesse, kann ein Zuständigkeitsbereich nach Anhörung der Schulträger gebildet werden. Eltern oder volljährige Schülerinnen und Schüler, die im Zuständigkeitsbereich einer Schule ihre Wohnung haben, sind nicht zur Anmeldung</p>	

Geltendes Gesetz i.d.F. vom 01.07.2020	Gesetzentwurf Drucksache 19/2679	Änderungsanträge von SPD und SSW
<p>(4) Die Aufnahme in berufsbildende Schulen erfolgt im Rahmen der von der Schulaufsichtsbehörde festgesetzten Aufnahmemöglichkeiten. Bei Berufsschulen ist abweichend von Satz 1 die zuständige Schule zu besuchen. Die Zuständigkeit richtet sich danach, in welchem Gebiet die zum Schulbesuch Verpflichteten ihre Ausbildungsstätte haben. Für Bezirksfachklassen bestimmt das für Bildung zuständige Ministerium die zuständige Schule. Dies gilt auch für Umschülerinnen und Umschüler nach § 23 Abs. 6. Mit Zustimmung ihres Ausbildungsbetriebes können die zum Schulbesuch Verpflichteten an einer anderen als der zuständigen Schule im Rahmen verfügbarer Plätze in vorhandenen Klassen aufgenommen werden, wenn diese näher oder verkehrsgünstiger zu ihrer Wohnung oder Ausbildungsstätte liegt. Besteht kein Ausbildungsverhältnis, ist die Berufsschule des Schulträgers zuständig, in dessen Gebiet die zum Schulbesuch Verpflichteten ihre Wohnung haben. Satz 6 gilt entsprechend.</p>	<p>an dieser Schule verpflichtet.</p> <p>(4) Die Schulaufsichtsbehörde kann eine Schülerin oder einen Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf abweichend von den Absätzen 1 bis 3 der Schule zuweisen, in der dem individuellen Förderbedarf am besten entsprochen werden kann. Wird die Schülerin oder der Schüler im gemeinsamen Unterricht nach § 5 Absatz 2 unterrichtet, legt die Schulaufsichtsbehörde auch das zuständige Förderzentrum fest.</p>	
<p>(5) Die Schulaufsichtsbehörde kann eine Schülerin oder einen Schüler aus wichtigem Grund abweichend von den Absätzen 1 bis 4 einer bestimmten Schule zuweisen. Ein wichtiger Grund kann insbesondere in der angemessenen Nutzung vorhandener Schulen bestehen.</p>	<p>(5) Die Aufnahme in berufsbildende Schulen erfolgt im Rahmen der von der Schulaufsichtsbehörde festgesetzten Aufnahmemöglichkeiten. Bei Berufsschulen ist abweichend von Satz 1 die zuständige Schule zu besuchen. Die Zuständigkeit richtet sich danach, in welchem Gebiet die zum Schulbesuch Verpflichteten ihre Ausbildungsstätte haben. Für Bezirksfachklassen bestimmt das für Bildung zuständige Ministerium die zuständige Schule. Dies gilt auch für Umschülerinnen und Umschüler nach § 23 Absatz 6. Mit Zustimmung ihres Ausbildungsbetriebes können die zum Schulbesuch Verpflichteten</p>	

Geltendes Gesetz i.d.F. vom 01.07.2020	Gesetzentwurf Drucksache 19/2679	Änderungsanträge von SPD und SSW
	an einer anderen als der zuständigen Schule im Rahmen verfügbarer Plätze in vorhandenen Klassen aufgenommen werden, wenn diese näher oder verkehrsgünstiger zu ihrer Wohnung oder Ausbildungsstätte liegt. Besteht kein Ausbildungsverhältnis, ist die Berufsschule des Schulträgers zuständig, in dessen Gebiet die zum Schulbesuch Verpflichteten ihre Wohnung haben. Satz 6 gilt entsprechend.	
	(6) Die Schulaufsichtsbehörde kann Kinder, Jugendliche, Schülerinnen und Schüler aus wichtigem Grund abweichend von den Absätzen 1 bis 5 einer bestimmten Schule zuweisen. Ein wichtiger Grund kann insbesondere in der angemessenen Nutzung vorhandener Schulen oder in einem sonstigen schulorganisatorischen Anlass bestehen. Der Träger der aufnehmenden Schule ist vor der Zuweisung anzuhören.	
<p style="text-align: center;">Abschnitt IV Datenschutz im Schulwesen</p> <p style="text-align: center;">§ 30 Verarbeitung von Daten</p> <p>(1) Personenbezogene Daten der Schülerinnen, Schüler und Eltern dürfen von den Schulen, den Schulträgern und Schulaufsichtsbehörden verarbeitet werden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Es sind dies:</p> <p>1. bei Schülerinnen und Schülern:</p> <p style="padding-left: 20px;">Vor- und Familienname, Tag und Ort der Geburt, Geschlecht, Adressdaten (einschließlich Telefon und E-Mail-Adresse),</p>	<p style="text-align: center;">Abschnitt IV Datenschutz im Schulwesen</p> <p style="text-align: center;">§ 30 Verarbeitung von Daten</p> <p>(1) Personenbezogene Daten der Schülerinnen, Schüler und Eltern dürfen von den Schulen, den Schulträgern und Schulaufsichtsbehörden verarbeitet werden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Es sind dies:</p> <p>1. bei Schülerinnen und Schülern:</p> <p style="padding-left: 20px;">Schüler-Kennnummer (auch landeseindeutig), Vor- und Familienname, Tag und Ort der Geburt, Geschlecht, Adressdaten</p>	<p>(1) Satz 1: Personenbezogene Daten der Schülerinnen, Schüler und Eltern dürfen von den öffentlichen Schulen und den Schulen in freier Trägerschaft nach § 2 Absatz 3, den Schulträgern und Schulaufsichtsbehörden verarbeitet werden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.</p>

Geltendes Gesetz i.d.F. vom 01.07.2020	Gesetzentwurf Drucksache 19/2679	Änderungsanträge von SPD und SSW
<p>Adressdaten im Fall einer Unterbringung gemäß § 111 Absatz 2, Staatsangehörigkeit, Herkunfts- und Verkehrssprache, Konfession, Krankenversicherung, Leistungs- und Schullaufbahndaten, Daten über das allgemeine Lernverhalten, das Sozialverhalten sowie über einen Unterstützungsbedarf im Übergang von der Schule zum Beruf, beabsichtigter Bildungs- oder Berufsweg nach Entlassung aus der Schule, die Ergebnisse der schulärztlichen, schulpsychologischen und sonderpädagogischen Untersuchungen, Daten über sonderpädagogischen Förderbedarf und Gesundheitsdaten, soweit sie für den Schulbesuch, insbesondere zur individuellen Förderung, von Bedeutung sind; bei Berufsschülerinnen und -schülern ferner die Daten über Vorbildung, Berufsausbildung, Berufspraktikum und Berufstätigkeit sowie die Adressdaten (einschließlich Telefon und E-Mail-Adresse) des Ausbildungsbetriebes oder der Praktikumsstelle;</p> <p>2. bei Eltern:</p> <p>Name, Adressdaten (einschließlich Telefon und E-Mail-Adresse).</p> <p>Schülerinnen, Schüler und Eltern haben die erforderlichen Angaben zu machen.</p>	<p>(einschließlich Telefon und E-Mail-Adresse), Adressdaten im Fall einer Unterbringung gemäß § 111 Absatz 2, Staatsangehörigkeit, Herkunfts- und Verkehrssprache, Konfession, Krankenversicherung, Leistungs- und Schullaufbahndaten, Daten über das allgemeine Lernverhalten, das Sozialverhalten sowie über einen Unterstützungsbedarf im Übergang von der Schule zum Beruf, beabsichtigter Bildungs- oder Berufsweg nach Entlassung aus der Schule, die Ergebnisse der schulärztlichen, schulpsychologischen und sonderpädagogischen Untersuchungen, Daten über sonderpädagogischen Förderbedarf und Gesundheitsdaten, soweit sie für den Schulbesuch, insbesondere zur individuellen Förderung, von Bedeutung sind; bei Berufsschülerinnen und -schülern ferner die Daten über Vorbildung, Berufsausbildung, Berufspraktikum und Berufstätigkeit sowie die Adressdaten (einschließlich Telefon und E-Mail-Adresse) des Ausbildungsbetriebes oder der Praktikumsstelle;</p> <p>2. bei Eltern:</p> <p>Name, Adressdaten (einschließlich Telefon und E-Mail-Adresse).</p> <p>Schülerinnen, Schüler und Eltern haben die erforderlichen Angaben zu machen.</p>	
<p>Abschnitt III Mitwirkung der Lehrkräfte, Eltern, Schülerinnen</p>	<p>Bleibt.</p>	

Geltendes Gesetz i.d.F. vom 01.07.2020	Gesetzentwurf Drucksache 19/2679	Änderungsanträge von SPD und SSW
<p style="text-align: center;">und Schüler</p> <p style="text-align: center;">Unterabschnitt 1 Konferenzen</p> <p style="text-align: center;">§ 62</p> <p style="text-align: center;">Zusammensetzung der Schulkonferenz</p> <p>(1) Die Schulkonferenz ist im Rahmen ihrer Aufgaben das oberste Beschlussgremium der Schule. Die Schulleiterin oder der Schulleiter führt die Beschlüsse der Schulkonferenz aus.</p>		
<p>(2) Die Schulkonferenz setzt sich nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen aus einer jeweils gleichen Zahl von Vertreterinnen und Vertretern der Lehrkräfte, der Eltern und der Schülerinnen und Schüler zusammen. Dabei ist anzustreben, dass Frauen und Männer zu gleichen Teilen vertreten sind.</p>	Bleibt.	
<p>(3) An Schulen in Landeskrankenhäusern und Justizvollzugsanstalten besteht die Schulkonferenz aus den Lehrkräften und der Schülersprecherin oder dem Schülersprecher sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter, wenn eine Schülervertretung nach § 81 vorhanden ist. Beauftragte von Landeskrankenhäusern und Justizvollzugsanstalten können auf Vorschlag des Schulträgers an der Schulkonferenz mit beratender Stimme teilnehmen.</p>	Bleibt.	
<p>(4) Die Schulkonferenz besteht an Schulen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mit bis zu 300 Schülerinnen und Schülern aus je acht, 2. mit 301 bis 700 Schülerinnen und Schülern aus je zehn, 	<p>(4) Die Schulkonferenz besteht an Schulen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mit bis zu 300 Schülerinnen und Schülern aus je acht, 2. mit 301 bis 700 Schülerinnen und Schülern aus je zehn, 	

Geltendes Gesetz i.d.F. vom 01.07.2020	Gesetzentwurf Drucksache 19/2679	Änderungsanträge von SPD und SSW
<p>3. mit 701 bis 1.200 Schülerinnen und Schülern aus je zwölf,</p> <p>4. mit über 1.200 Schülerinnen und Schülern aus je vierzehn</p> <p>Vertreterinnen und Vertretern der Lehrkräfte, der Eltern und der Schülerinnen und Schüler. Entspricht die Zahl der Lehrkräfte an der Schule der Zahl nach Satz 1 oder liegt sie darunter, sind die Lehrkräfte Mitglieder der Schulkonferenz. Nach deren Zahl richtet sich auch die Zahl der Vertreterinnen und Vertreter der Eltern und der Schülerinnen und Schüler. Maßgebend für die zahlenmäßige Zusammensetzung der Schulkonferenz für zwei Schuljahre ist die Zahl der Schülerinnen und Schüler zehn Unterrichtstage nach Schuljahresbeginn. Je eine Vertreterin oder ein Vertreter des technischen Personals, der Beschäftigten nach § 34 Abs. 6 sowie der Verwaltungskräfte sind Mitglieder der Schulkonferenz mit beratender Stimme.</p> <p>Je eine Vertreterin oder ein Vertreter der sozialpädagogischen Fachkräfte ist Mitglied mit beratender Stimme, soweit nicht eine sozialpädagogische Fachkraft als Vertreterin oder Vertreter der Lehrkräfte zum stimmberechtigten Mitglied der Schulkonferenz gewählt worden ist.</p>	<p>3. mit 701 bis 1.200 Schülerinnen und Schülern aus je zwölf,</p> <p>4. mit über 1.200 Schülerinnen und Schülern aus je vierzehn</p> <p>Vertreterinnen und Vertretern der Lehrkräfte, der Eltern und der Schülerinnen und Schüler. Entspricht die Zahl der Lehrkräfte an der Schule der Zahl nach Satz 1 oder liegt sie darunter, sind die Lehrkräfte Mitglieder der Schulkonferenz. Nach deren Zahl richtet sich auch die Zahl der Vertreterinnen und Vertreter der Eltern und der Schülerinnen und Schüler. Maßgebend für die zahlenmäßige Zusammensetzung der Schulkonferenz für zwei Schuljahre ist die Zahl der Schülerinnen und Schüler zehn Unterrichtstage nach Schuljahresbeginn. Je eine Vertreterin oder ein Vertreter des technischen Personals und der Verwaltungskräfte sowie insbesondere in Berücksichtigung der besonderen Anliegen der schulischen Ganztagsangebote eine Vertreterin oder ein Vertreter der Beschäftigten nach § 34 Absatz 6 sind Mitglieder der Schulkonferenz mit beratender Stimme. Je eine Vertreterin oder ein Vertreter der sozialpädagogischen Fachkräfte ist Mitglied mit beratender Stimme, soweit nicht eine sozialpädagogische Fachkraft als Vertreterin oder Vertreter der Lehrkräfte zum stimmberechtigten Mitglied der Schulkonferenz gewählt worden ist.</p>	<p>Satz 5: Je eine Vertreterin oder ein Vertreter des technischen Personals und der Verwaltungskräfte sowie insbesondere in Berücksichtigung der besonderen Anliegen der schulischen Ganztagsangebote eine Vertreterin oder ein Vertreter der Beschäftigten nach § 34 Absatz 6 sind Mitglieder der Schulkonferenz mit beratender Stimme.</p>
<p>(5) Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler müssen mindestens die Jahrgangsstufe sieben erreicht haben. Eine Lehrkraft, die an mehreren Schulen tätig ist, kann Mitglied mehrerer Schulkonferenzen sein.</p>	<p>Bleibt.</p>	

Geltendes Gesetz i.d.F. vom 01.07.2020	Gesetzentwurf Drucksache 19/2679	Änderungsanträge von SPD und SSW
<p style="text-align: center;">§ 65 Klassenkonferenz</p> <p>(1) Die Lehrkräfte, die in einer Klasse oder Lerngruppe unterrichten, sowie die oder der Vorsitzende des Klassenelternbeirats und von der Jahrgangsstufe sieben an die Klassensprecherin oder der Klassensprecher arbeiten in der Klassenkonferenz zusammen. Sie sind stimmberechtigtes Mitglied der Klassenkonferenz, soweit sich nicht durch Absatz 4 oder in Rechtsvorschriften eine abweichende Regelung ergibt. Die Teilnahme eines weiteren Mitglieds des Klassenelternbeirats sowie der in der Klasse tätigen sozialpädagogischen Fachkräfte ist mit beratender Stimme möglich.</p>	<p style="text-align: center;">§ 65 Klassenkonferenz</p> <p>(1) Die Lehrkräfte, die in einer Klasse oder Lerngruppe unterrichten, sowie die oder der Vorsitzende des Klassenelternbeirats und von der Jahrgangsstufe sieben an die Klassensprecherin oder der Klassensprecher arbeiten in der Klassenkonferenz zusammen. Sie sind stimmberechtigtes Mitglied der Klassenkonferenz, soweit sich nicht durch Absatz 4 oder in Rechtsvorschriften eine abweichende Regelung ergibt. Die Teilnahme eines weiteren Mitglieds des Klassenelternbeirats, einer weiteren Klassensprecherin oder eines weiteren Klassensprechers sowie der in der Klasse tätigen sozialpädagogischen Fachkräfte ist mit beratender Stimme möglich.</p>	<p>Zustimmung</p> <p>(1) Die Lehrkräfte, die in einer Klasse oder Lerngruppe unterrichten, sowie die oder der Vorsitzende des Klassenelternbeirats und von der Jahrgangsstufe <u>fünf</u> an die Klassensprecherin oder der Klassensprecher arbeiten in der Klassenkonferenz zusammen. Sie sind stimmberechtigtes Mitglied der Klassenkonferenz, soweit sich nicht durch Absatz 4 oder in Rechtsvorschriften eine abweichende Regelung ergibt. Die Teilnahme eines weiteren Mitglieds des Klassenelternbeirats, einer weiteren Klassensprecherin oder eines weiteren Klassensprechers sowie der in der Klasse tätigen sozialpädagogischen Fachkräfte ist mit beratender Stimme möglich.</p>
<p style="text-align: center;">§ 68 Verfahrensgrundsätze</p> <p>(1) Die Sitzungen der Konferenzen finden in der Regel außerhalb der Unterrichtsstunden statt. Sie sind nicht öffentlich; jedoch können an den Sitzungen der Schulkonferenz Lehrkräfte, Eltern, Schülerinnen und Schüler sowie sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule als Zuhörerinnen und Zuhörer teilnehmen, es sei denn, dass über personenbezogene Angelegenheiten beraten wird. Zu einzelnen Angelegenheiten können Sachverständige, weitere Eltern oder Schülerinnen und Schüler zur Beratung hinzugezogen werden. Die Mitglieder und die hinzugezogenen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit Beschlüsse Lehrkräfte, Eltern, Schülerinnen, Schüler oder Bedienstete des Schulträgers betreffen; im Übrigen gilt § 96</p>	<p>Bleibt.</p>	

Geltendes Gesetz i.d.F. vom 01.07.2020	Gesetzentwurf Drucksache 19/2679	Änderungsanträge von SPD und SSW
Abs. 2 bis 5 des Landesverwaltungsgesetzes entsprechend.		
	(11) Innerhalb des schulischen Bildungsauftrages nach § 4 unterstützen die Schulleiterin oder der Schulleiter sowie die Lehrkräfte die Schülerinnen und Schüler, ihre Mitwirkungsrechte in Konferenzen rechtmäßig wahrnehmen zu können.	(11) Innerhalb des schulischen Bildungsauftrages nach § 4 unterstützen die Schulleiterin oder der Schulleiter sowie die Lehrkräfte die Schülerinnen und Schüler <u>sowie die Eltern dabei</u> , ihre Mitwirkungsrechte in Konferenzen rechtmäßig wahrnehmen zu können.
<p style="text-align: center;">Unterabschnitt 2 Elternvertretungen</p> <p style="text-align: center;">§ 69 Elternversammlung</p> <p>(1) Die Eltern der Schülerinnen und Schüler einer Klasse kommen nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Schulhalbjahr, zur Elternversammlung zusammen. Bei abweichenden Organisationsformen des Unterrichts bilden die Eltern für jede Jahrgangsstufe eine Elternversammlung. Das Nähere über die Bildung der Elternversammlung an Förderzentren regelt das für Bildung zuständige Ministerium durch Verordnung.</p>	Bleibt.	<p>Satz 1: Die Eltern der Schülerinnen und Schüler einer Klasse <u>bzw. einer profilbezogenen Lerngruppe</u> kommen nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Schulhalbjahr, zur Elternversammlung zusammen</p>
<p>(2) Die Elternversammlung dient der Unterrichtung der Eltern über die geplante Unterrichtsgestaltung, Schulbücher und andere Fragen von allgemeiner Bedeutung für die Schülerinnen und Schüler. Die Eltern erörtern mit den Lehrkräften die pädagogischen Angelegenheiten, die die Schülerinnen und Schüler gemeinsam betreffen, einschließlich Fragen des Sexualkundeunterrichts.</p>	<p>(2) Die Elternversammlung dient der Unterrichtung der Eltern über die geplante Unterrichtsgestaltung, Schulbücher und andere Fragen von allgemeiner Bedeutung für die Schülerinnen und Schüler. Die Eltern erörtern mit den Lehrkräften die Angelegenheiten der Erziehung und des Unterrichts, die die Schülerinnen und Schüler gemeinsam betreffen, einschließlich Fragen des Sexualkundeunterrichts.</p>	

Geltendes Gesetz i.d.F. vom 01.07.2020	Gesetzentwurf Drucksache 19/2679	Änderungsanträge von SPD und SSW
<p style="text-align: center;">§ 71 Klassenelternbeirat</p> <p>(1) Die Elternversammlungen nach § 69 Abs. 1 wählen aus ihrer Mitte einen Elternbeirat, der aus der oder dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern bestehen soll.</p>	Bleibt	<p style="text-align: center;">§ 71 Klassenelternbeirat/Elternbeirat</p>
<p style="text-align: center;">§ 72 Schulelternbeirat</p> <p>(1) Der Schulelternbeirat wird aus je einem von den Klassenelternbeiräten aus ihrer Mitte gewählt Mitglied gebildet. Er unterstützt die Arbeit der Elternbeiräte beim Zusammenwirken der Schule und der Elternschaft. Der Schulelternbeirat soll die Lehrerkonferenz einmal im Schuljahr über seine Arbeit informieren.</p>	Bleibt	<p>(1) Der Schulelternbeirat wird aus je einem von den Klassenelternbeiräten <u>bzw. von den Elternbeiräten der profilbezogenen Lerngruppen</u> aus ihrer Mitte gewählt Mitglied gebildet. Er unterstützt die Arbeit der Elternbeiräte beim Zusammenwirken der Schule und der Elternschaft. Der Schulelternbeirat soll die Lehrerkonferenz einmal im Schuljahr über seine Arbeit informieren.</p>
<p style="text-align: center;">§ 73 Kreiselternbeirat</p> <p>(1) In den Kreisen und kreisfreien Städten werden Kreiselternbeiräte jeweils gebildet für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Grundschulen und Förderzentren, 2. die Gemeinschaftsschulen, 3. die Gymnasien. <p>Der Kreiselternbeirat vertritt die Anliegen der Eltern der jeweiligen Schulart auf Kreisebene und unterstützt die Arbeit der Schul- und Klassenelternbeiräte.</p>	Bleibt	
(2) Die Kreiselternbeiräte für die Gymnasien und	Bleibt	(2) Die Kreiselternbeiräte für die Gymnasien und

Geltendes Gesetz i.d.F. vom 01.07.2020	Gesetzentwurf Drucksache 19/2679	Änderungsanträge von SPD und SSW
Gemeinschaftsschulen werden von je einem Mitglied der bestehenden Schulelternbeiräte gebildet. Der Kreiselternbeirat für die Grundschulen und Förderzentren umfasst höchstens zwölf Mitglieder, die von den Delegierten der vorhandenen Schulelternbeiräte aus deren Mitte gewählt werden. Sind in einer Schule Schulen oder Teile von Schulen verschiedener Schular-ten organisatorisch verbunden, wird die Eltern-vertretung dieser Schule an der Bildung des Kreiselternbeirats der jeweils betroffenen Schul-art beteiligt.		Gemeinschaftsschulen werden von je einem Mitglied der bestehenden Schulelternbeiräte gebildet. Der Kreiselternbeirat für die Grund- schulen und Förderzentren umfasst höchstens zwölf Mitglieder, die von den Delegierten der vorhandenen Schulelternbeiräte aus deren Mitte gewählt werden. Sind in einer Schule Schulen oder Teile von Schulen verschiedener Schular-ten organisatorisch verbunden, wird die Eltern- vertretung dieser Schule an der Bildung des Kreiselternbeirats der jeweils betroffenen Schul- art beteiligt.
(3) Der Kreiselternbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, der aus der oder dem Vorsit- zenden und zwei weiteren Mitgliedern bestehen soll.	Bleibt	(neuer Satz 2): <u>Im Vorstand des Kreiselternbei- rats für die Grundschulen und Förderzentren wird ein zusätzlicher Sitz mit einem Vertreter oder einer Vertreterin der Förderzentren besetzt, der oder die von deren Schulelternbeiräten be- nannt wird.</u>
(4) Die Schulaufsichtsbehörde hat den Kreisel- ternbeirat über alle grundsätzlichen, die Schulen gemeinsam interessierenden Fragen zu unter- richten. Sie ist verpflichtet, dem Kreiselternbeirat die notwendigen Auskünfte zu erteilen.	Bleibt	
(5) Der Kreiselternbeirat ist bei der Bildung ei- nes Schuleinzugsbereiches nach § 138 Abs. 3 durch das für den jeweiligen Bildungsbereich zuständige Ministerium und vor der Genehmi- gung der Errichtung, Änderung und Auflösung von Schulen durch die Schulaufsichtsbehörde anzuhören. Die Kreise und die kreisfreien Städte haben die Kreiselternbeiräte zur Schulbaupla- nung sowie zu beabsichtigten Änderungen in der Schülerbeförderung und der Schulentwick- lungsplanung in ihrem Gebiet anzuhören.	Bleibt	Der Kreiselternbeirat ist bei der Bildung eines Schuleinzugsbereiches nach § 138 Abs. 3 durch das für den jeweiligen Bildungsbereich zustän- dige Ministerium und vor der Genehmigung der Errichtung, Änderung und Auflösung von Schu- len durch die Schulaufsichtsbehörde anzuhören. Die Kreise, die kreisfreien Städte <u>und die Schul- träger</u> haben die Kreiselternbeiräte zur Schul- bauplanung sowie zu beabsichtigten Änderun- gen in der Schülerbeförderung und der Schul- entwicklungsplanung in ihrem Gebiet anzuhö- ren.
§ 74	Bleibt.	

Geltendes Gesetz i.d.F. vom 01.07.2020	Gesetzentwurf Drucksache 19/2679	Änderungsanträge von SPD und SSW
<p style="text-align: center;">Landeselternbeirat</p> <p>(1) Im Land werden Landeselternbeiräte gebildet jeweils für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Grundschulen und Förderzentren, 2. die Gemeinschaftsschulen, 3. die Gymnasien. 		
<p>(2) Jeder Kreiselternbeirat wählt aus seiner Mitte ein Mitglied für den Landeselternbeirat.</p>	Bleibt.	
<p>(3) Der Landeselternbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, der aus der oder dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern bestehen soll. Der Kreiselternbeirat, dessen Mitglied zur oder zum Vorsitzenden des Landeselternbeirats gewählt wird, kann ein zusätzliches Mitglied in den Landeselternbeirat wählen.</p>	Bleibt.	
		<p>(4 neu) <u>Die Schulelternbeiräte der Förderzentren bilden einen Landeselternrat der Förderzentren. Aus ihrer Mitte wird ein Mitglied gewählt, das den Vorstand des Landeselternbeirats der Grundschulen und Förderzentren ergänzt. Der Landeselternrat der Förderzentren ist Bestandteil des Landeselternbeirats der Grundschulen und Förderzentren.</u></p>
<p>(4) Der Landeselternbeirat vertritt die Anliegen der Eltern der jeweiligen Schulart auf Landesebene und unterstützt die Arbeit der Schul- und Kreiselternbeiräte. Er berät das für Bildung zuständige Ministerium in wichtigen allgemeinen pädagogischen Fragen und in Fragen des Schulwesens, durch die Belange der Eltern berührt werden, insbesondere bei der Änderung</p>	<p>(4) Der Landeselternbeirat vertritt die Anliegen der Eltern der jeweiligen Schulart auf Landesebene und unterstützt die Arbeit der Schul- und Kreiselternbeiräte. Er berät das für Bildung zuständige Ministerium in wichtigen allgemeinen Bildungs- und Erziehungsfragen und in Fragen des Schulwesens, durch die Belange der Eltern berührt werden, insbesondere bei der</p>	

Geltendes Gesetz i.d.F. vom 01.07.2020	Gesetzentwurf Drucksache 19/2679	Änderungsanträge von SPD und SSW
von Stundentafeln. Das für Bildung zuständige Ministerium hat den Landeselternbeirat über alle grundsätzlichen, die Schulen gemeinsam interessierenden Fragen zu unterrichten und ihm die notwendigen Auskünfte zu erteilen.	Änderung von Stundentafeln. Das für Bildung zuständige Ministerium hat den Landeselternbeirat über alle grundsätzlichen, die Schulen gemeinsam interessierenden Fragen zu unterrichten und ihm die notwendigen Auskünfte zu erteilen.	
<p style="text-align: center;">§ 75 Kosten, Arbeitsgemeinschaften</p> <p>(1) Die Kosten für die Tätigkeit der Elternvertretungen tragen im Rahmen der in den Haushaltsplänen zur Verfügung gestellten Mittel</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in der Schule der Schulträger, 2. für die Kreiselternbeiräte die Kreise und kreisfreien Städte, 3. für die Landeselternbeiräte das Land. 	Bleibt	
(2) Das für Bildung zuständige Ministerium bestimmt durch Verordnung das Wahlverfahren (Wahlordnung) und die Höhe der Reisekostenvergütung und des Sitzungsgeldes. Das fachlich zuständige Ministerium regelt im Einvernehmen mit dem für Bildung zuständigen Ministerium durch Verordnung die Gewährung von Reisekostenvergütungen für Elternvertreterinnen und Elternvertreter an Schulen, die Schülerinnen und Schüler aus dem ganzen Land aufnehmen.	Bleibt	Satz 1: Das für Bildung zuständige Ministerium bestimmt durch Verordnung das Wahlverfahren (Wahlordnung) und <u>den Umfang der Entschädigungen</u> .
(3) Die Vorsitzenden der Kreiselternbeiräte und der Landeselternbeiräte bilden jeweils eine Arbeitsgemeinschaft. Kreiselternbeiräte und Landeselternbeiräte können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Veranstaltungen zur Unterrichtung von Mitgliedern der Schulelternbeiräte durchführen.	Bleibt	Satz 1: Die <u>Vorstände</u> der Kreiselternbeiräte und der Landeselternbeiräte <u>entsenden je zwei Mitglieder ihres Gremiums, die jeweils eine Arbeitsgemeinschaft bilden</u> .

Geltendes Gesetz i.d.F. vom 01.07.2020	Gesetzentwurf Drucksache 19/2679	Änderungsanträge von SPD und SSW
<p style="text-align: center;">§ 76 Ehrenamtliche Tätigkeit, Verfahrensgrundsätze</p> <p>(1) Die Tätigkeit in den Elternbeiräten ist ehrenamtlich. Die §§ 95 und 96 des Landesverwaltungsgesetzes gelten entsprechend. Die Mitglieder der Elternbeiräte sind im Rahmen ihrer Aufgabenstellung an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Die Mitglieder der Kreis- und Landeselternbeiräte sowie deren Vorstände erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen Reisekostenvergütung und Sitzungsgeld.</p>		<p>neuer Satz 4: <u>Den Landeselternbeiräten sollen nach Maßgabe des Landeshaushaltes sächliche, finanzielle und personelle Mittel für Aufgaben der Geschäftsführung zur Verfügung gestellt werden.</u></p>
<p>(2) Die Mitglieder im Schulelternbeirat, Kreiselternbeirat und Landeselternbeirat haben Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, die im Verhinderungsfall ihre Aufgaben wahrnehmen. Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind zugleich Ersatzmitglieder, die im Fall des Ausscheidens der Mitglieder in deren Stellung nachrücken.</p>		
<p>(3) Für die Ordnung in den Sitzungen, die Beschlussfähigkeit, die Beschlussfassung, die Wahlen und die Niederschrift über die Sitzungen der Elternbeiräte gilt § 68 entsprechend; für die Wahlen der Elternbeiräte findet die Wahlordnung für Elternbeiräte Anwendung. Die Elternbeiräte können sich im Rahmen dieser Verfahrensgrundsätze eine Geschäftsordnung geben, in der weitere Verfahrensregelungen, insbesondere über die Einberufung und Tagesordnung der Sitzungen, getroffen werden können.</p>		
<p>(4) Bei Wahlen und Abstimmungen haben alle Elternbeiratsmitglieder das gleiche Stimmrecht. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Wird die</p>		

Geltendes Gesetz i.d.F. vom 01.07.2020	Gesetzentwurf Drucksache 19/2679	Änderungsanträge von SPD und SSW
oder der Vorsitzende eines Elternbeirats nicht in der Wahlversammlung gewählt, bestimmen die Mitglieder des Vorstandes, wer von ihnen das Amt der oder des Vorsitzenden übernimmt.		
	(5) Sitzungen der Elternbeiräte sowie Elternversammlungen gemäß § 69 können im Bedarfsfall auch unter Einsatz geeigneter informationstechnischer Übertragungsverfahren durchgeführt werden, in denen sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer gegenseitig in Echtzeit sehen und hören oder nur hören können. Soweit Wahlen nicht entsprechend § 68 Absatz 7 Satz 1 2. Halbsatz oder gemäß der Wahlverordnung für Elternbeiräte vom 7. Mai 2012 (NBI. MBK Schl.-H. S. 113), geändert durch Verordnung vom 31. Mai 2017 (NBI. MBWK Schl.-H. S. 176), offen erfolgen, ist sicherzustellen, dass die Wahlhandlung geheim vorgenommen werden kann und nur die Wahlberechtigten die ihnen jeweils zustehende Zahl an Stimmen abgeben.	
(5) Lehrkräfte können nicht Mitglied 1. eines Klassenelternbeirats, wenn sie in der Klasse unterrichten, 2. eines Schulelternbeirats, wenn sie in der Schule unterrichten, oder 3. eines Kreiselternbeirats oder Landeselternbeirats der Schulart, in der sie unterrichten, sein.	(6) Lehrkräfte können nicht Mitglied 1. eines Klassenelternbeirats, wenn sie in der Klasse unterrichten, 2. eines Schulelternbeirats, wenn sie in der Schule unterrichten, oder 3. eines Kreiselternbeirats oder Landeselternbeirats der Schulart, in der sie unterrichten, sein.	
(6) Schulaufsichtsbeamtinnen und Schulaufsichtsbeamte können nicht Vorsitzende eines	(7) Schulaufsichtsbeamtinnen und Schulaufsichtsbeamte können nicht Vorsitzende eines	

Geltendes Gesetz i.d.F. vom 01.07.2020	Gesetzentwurf Drucksache 19/2679	Änderungsanträge von SPD und SSW
Schulleternbeirats oder Mitglied eines Kreis- oder Landeselternbeirats sein.	Schulleternbeirats oder Mitglied eines Kreis- oder Landeselternbeirats sein.	
<p style="text-align: center;">§ 84 Amtszeit, Verfahrensgrundsätze</p> <p>(1) Die Schülervertreterinnen und Schülervertreter werden jeweils für ein Schuljahr gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt, soweit sie nicht nach den Absätzen 2 bis 6 ausscheiden.</p>	Bleibt.	
<p>(2) Eine Schülervertreterin oder ein Schülervertreter kann durch das Gremium, das sie oder ihn gewählt hat, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmberechtigten abberufen werden.</p>	Bleibt.	
<p>(3) Eine Klassensprecherin oder ein Klassensprecher verliert das Amt mit dem Ausscheiden aus der Klasse.</p>	Bleibt.	
<p>(4) Eine Schülersprecherin oder ein Schülersprecher der Schule verliert das Amt mit dem Ausscheiden aus der Schule.</p>	Bleibt.	
<p>(5) Ein Mitglied der Kreisschülervertretung scheidet aus seinem Amt aus, sobald es nicht mehr einer Schule der gleichen Schulart im Kreis angehört.</p>	Bleibt.	
<p>(6) Ein Mitglied der Landesschülervertretung scheidet aus seinem Amt aus, sobald es nicht mehr einer Schule der gleichen Schulart im Land angehört.</p>	Bleibt.	
<p>(7) Für die Ordnung in den Sitzungen, die Beschlussfähigkeit, die Beschlussfassung, die Wahlen der Schülervertretungen und die Niederschrift über die Sitzungen der Kreis- und Landesschülervertretungen gilt § 68 entsprechend. Für die Tätigkeit der Schülervertretungen gilt § 87 Abs. 2 entsprechend.</p>	Bleibt.	

Geltendes Gesetz i.d.F. vom 01.07.2020	Gesetzentwurf Drucksache 19/2679	Änderungsanträge von SPD und SSW
(8) Bei Wahlen und Abstimmungen haben alle Schülerinnen und Schüler und alle Schülervertreterinnen und Schülervertreter das gleiche Stimmrecht. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.	Bleibt.	
	(9) Sitzungen können im Bedarfsfall auch unter Einsatz geeigneter informationstechnischer Übertragungsverfahren durchgeführt werden, in denen sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer gegenseitig in Echtzeit sehen und hören oder nur hören können. Soweit Wahlen nicht entsprechend § 68 Absatz 7 Satz 1 2. Halbsatz offen erfolgen, ist sicherzustellen, dass die Wahlhandlung geheim vorgenommen werden kann und nur die Wahlberechtigten die ihnen jeweils zustehende Zahl an Stimmen abgeben.	
(9) Schülervertreterinnen und Schülervertreter erhalten für ihre Tätigkeit Unterrichtsbefreiung. Sie beträgt im Schuljahr für Mitglieder der Klassensprecherversammlung bis zu zwölf Unterrichtsstunden, für Delegierte zum Kreisschülerparlament bis zu weiteren sechs Unterrichtsstunden und für Delegierte zum Landesschülerparlament bis zu weiteren achtzehn Unterrichtsstunden. Über die in Satz 2 genannte Unterrichtsbefreiung hinaus können die Kreisschülersprecherin oder der Kreisschülersprecher eine Unterrichtsstunde in der Woche und die Landesschülersprecherin oder der Landesschülersprecher zwei Unterrichtsstunden in der Woche oder jeweils eine entsprechende Zahl von Tagen im Monat Unterrichtsbefreiung verlangen.	(10) Schülervertreterinnen und Schülervertreter erhalten für ihre Tätigkeit Unterrichtsbefreiung. Sie beträgt im Schuljahr für Mitglieder der Klassensprecherversammlung bis zu zwölf Unterrichtsstunden, für Delegierte zum Kreisschülerparlament bis zu weiteren sechs Unterrichtsstunden und für Delegierte zum Landesschülerparlament bis zu weiteren achtzehn Unterrichtsstunden. Über die in Satz 2 genannte Unterrichtsbefreiung hinaus können die Kreisschülersprecherin oder der Kreisschülersprecher eine Unterrichtsstunde in der Woche und die Landesschülersprecherin oder der Landesschülersprecher zwei Unterrichtsstunden in der Woche oder jeweils eine entsprechende Zahl von Tagen im Monat Unterrichtsbefreiung verlangen.	
(10) Das für Bildung zuständige Ministerium erlässt ein Musterstatut, von dem in den Statuten der Schülervertretungen im Rahmen	(11) Das für Bildung zuständige Ministerium erlässt ein Musterstatut, von dem in den Statuten der Schülervertretungen im Rahmen dieses	Satz 2 (neu): <u>Dieses Musterstatut soll auch Richtwerte für eine Aufwandsentschädigung erhalten.</u>

Geltendes Gesetz i.d.F. vom 01.07.2020	Gesetzentwurf Drucksache 19/2679	Änderungsanträge von SPD und SSW
dieses Gesetzes abgewichen werden kann.	Gesetzes abgewichen werden kann.	
		(12) Den Landesschülervertretungen sollen nach Maßgabe des Landeshaushaltes sächliche, finanzielle und personelle Mittel für Aufgaben der Geschäftsführung zur Verfügung gestellt werden.

Geltendes Gesetz i.d.F. vom 01.07.2020	Gesetzentwurf Drucksache 19/2679	Änderungsanträge von SPD und SSW
<p style="text-align: center;">114 Schülerbeförderung</p> <p>(1) Die Schulträger der in den Kreisen liegenden öffentlichen Schulen sind Träger der Schülerbeförderung für Schülerinnen und Schüler, die Grundschulen, Jahrgangsstufen fünf bis zehn der weiterführenden allgemein bildenden Schulen sowie Förderzentren besuchen. Hiervon abweichend sind die Kreise Träger der Schülerbeförderung für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Schülerinnen und Schüler, die in ihrem Gebiet ihre Wohnung haben und eine öffentliche Schule der in Satz 1 genannten Schularten außerhalb der Kreise besuchen, 2. Schülerinnen und Schüler staatlicher Schulen, die in ihrem Gebiet liegen, 3. Fälle, in denen der Kreis die Trägerschaft an sich zieht, weil sonst ein Parallelverkehr von Schulbussen entstehen würde. <p>Die Unterstützungspflicht der Lehrkräfte, Eltern, Schülerinnen und Schüler nach § 50 gilt auch zu Gunsten des Trägers der Schülerbeförderung.</p>	Bleibt	<p>(1) Satz 1: Die Schulträger der in den Kreisen liegenden öffentlichen Schulen <u>und der Schulen der dänischen Minderheit</u> sind Träger der Schülerbeförderung für Schülerinnen und Schüler, die Grundschulen, Jahrgangsstufen fünf bis <u>drei-zehn</u> der weiterführenden allgemein bildenden Schulen, <u>berufsvorbereitenden Bildungsgängen an den berufsbildenden Schulen</u> sowie Förderzentren besuchen.</p>
		<p>§ 124 Förderung der Schulen der dänischen Minderheit</p>
<p>(2) Der Träger der Schulen der dänischen Minderheit erhält einen Zuschuss von 100 % der nach § 121 Absatz 1 bis 7 zu berechnenden Schülerkostensätze. Abweichend von § 122 Absatz 5 Satz 3 wird für jede Schülerin und für jeden Schüler bis einschließlich zur Jahrgangsstufe</p>		<p>(2) Der Träger der Schulen der dänischen Minderheit erhält einen Zuschuss von 100 % der nach § 121 Absatz 1 bis 7 zu berechnenden Schülerkostensätze. Abweichend von § 122 Absatz 5 Satz 3 wird für jede Schülerin und für jeden Schüler bis einschließlich zur Jahrgangsstufe 13 für nicht bereits in den Sachkosten ent-</p>

Geltendes Gesetz i.d.F. vom 01.07.2020	Gesetzentwurf Drucksache 19/2679	Änderungsanträge von SPD und SSW
stufe 10 für nicht bereits in den Sachkosten enthaltene Kosten der Schülerbeförderung ein Betrag in Höhe von 300 Euro berücksichtigt. Die §§ 119, 122 Absatz 7, 123 und 123a finden entsprechende Anwendung.		haltene Kosten der Schülerbeförderung ein Betrag in Höhe von 300 Euro berücksichtigt. Die §§ 119, 122 Absatz 7, 123 und 123a finden entsprechende Anwendung.